

Jahre eine solche von vier Jahren tritt, der Vorsitzende auf zwei Jahre bestellt wird und die Hälfte der beiderseits ernannten Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden alle zwei Jahre ausscheidet.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher, dem Provinziallandtag nachstehenden Beschluß vorzuschlagen:

„§ 7 Abs. 2 Satz 3 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier erhält folgende Fassung: „Die Ernennung erfolgt auf vier Jahre; alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der beiderseits ernannten Mitglieder, sowie der auf zwei Jahre zu bestellende Vorsitzende aus; zwei der Ausgeschiedenen werden von der Staatsregierung, die zwei andern sowie der Vorsitzende werden vom Provinzialausschusse neu bestellt.“

Düsseldorf, den 17. März 1930.

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses,

Anlage 19.
(Drucksache Nr. 17.)

betreffend die Verwendung der dem Landesjugendamt zur Durchführung von Hilfsmaßnahmen für kinderreiche Familien zur Verfügung gestellten Mittel.

Der 75. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung am 9. März 1929 in Anerkennung der Notlage der kinderreichen Familien beschlossen, daß die dem Landesjugendamt für Zwecke der Jugendfürsorge zur Verfügung gestellten 200 000 *RM* neben der weiteren Durchführung der freiwilligen Erziehungshilfe für gefährdete Jugendliche auch verwendet werden sollen zur Gewährung von Beihilfen

- a) zu den Kosten der Berufsausbildung von Kindern aus kinderreichen Familien,
- b) zur Durchführung von Erholungszeiten für kinderreiche Mütter.

Er hat gebeten, ihm über die Durchführung der Maßnahme beim nächsten Provinziallandtag Bericht zu erstatten.

Das Landesjugendamt hat für die Gewährung der obengenannten Beihilfen Richtlinien festgesetzt. Bei der Aufstellung dieser Richtlinien wurde im Hinblick darauf, daß auch die dem Mittelstande angehörigen kinderreichen Familien von den heutigen schwierigen Wirtschaftsverhältnissen vielfach äußerst stark betroffen werden, der Kreis der zu erfassenden Personen so gezogen, daß auch diese Familien an der Hilfe teilhaben können.

Die für die Gewährung der Berufsausbildungsbeihilfen für Kinder kinderreicher Familien festgesetzten Richtlinien haben folgenden Wortlaut:

1. Beihilfen zur Ausbildung von Kindern können an Eltern gegeben werden, die 4 oder mehr minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen unterhalten; Lehrvergütungen bis zu 30 *RM* monatlich sowie Nebenverdienst von Schülern (Schülerinnen) durch Erteilung von Nachhilfestunden und dergleichen werden nicht als eigenes Einkommen betrachtet.
2. Eine Beihilfebewilligung kommt nur in Frage, wenn das Einkommen der Familie monatlich 400 *RM* bei Vorhandensein von 4 Kindern sowie von weiteren 50 *RM* für jedes weitere Kind nicht übersteigt. (Höchstbetrag des Einkommens mithin bei 5 Kindern 450 *RM*, bei 6 Kindern 500 *RM* usw.) Bei besonderer Notlage (Krankheit) kann über die vorstehende Grenze hinausgegangen werden.
3. Voraussetzung für die Beihilfebewilligung ist, daß auch andere Stellen der öffentlichen oder der privaten Wohlfahrtspflege sich gleichfalls an den Ausbildungskosten für die Kinder beteiligen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann von dem Vorliegen dieser Voraussetzung abgesehen werden.
4. Die Anträge auf Gewährung des Zuschusses sind durch Vermittlung des zuständigen Jugendamtes beim Landesjugendamt einzureichen. Anträge, die unmittelbar beim Landesjugendamt eingehen, werden von diesem dem zuständigen örtlichen Jugendamt zur Stellungnahme zugeleitet. Es müssen ihnen Bescheinigungen der Arbeitgeber über das Einkommen der in einem Arbeitsverhältnis stehenden Familienmitglieder beigelegt sein. Bei Angehörigen freier Berufe oder bei selbständigen Gewerbetreibenden ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über das mutmaßliche Einkommen des An-

tragtellers beizufügen, desgleichen eine Erklärung darüber, ob der Jugendliche Erziehungsbeihilfen aus Reichsmitteln oder Stipendien bezieht. Falls die Familie irgendwelche Renten auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, der Invalidenversicherung, Unfallversicherung usw. bezieht, ist die genaue Höhe der Rentenbezüge anzugeben.

Ferner ist beizufügen eine Äußerung darüber, ob der Jugendliche für den von ihm gewählten Beruf als befähigt erachtet werden kann.

5. Die Anträge sind von dem Jugendamt mit einer gutachtlichen Äußerung sowie unter Angabe der örtlichen Beihilfen zu den Kosten der Ausbildung der betreffenden Kinder an das Landesjugendamt weiterzuleiten.
6. Die Höhe der Beihilfe wird im Einzelfalle durch den Landeshauptmann festgesetzt. Eine Beihilfe kann nur für das laufende Rechnungsjahr bewilligt werden. Soweit Mittel in den folgenden Jahren zur Verfügung stehen, kann eine dreimalige Wiederholung der Bewilligung erfolgen. Die Wiederbewilligung soll grundsätzlich eintreten, wenn nicht wesentliche Gründe dagegen sprechen, z. B. Änderung der wirtschaftlichen Lage der Familie, mangelhafte Leistung des Jugendlichen, die die weitere Durchführung der Ausbildung als aussichtslos erscheinen lassen.
7. Die Auszahlung erfolgt in der Regel bei Beihilfen bis zu 120 *RM* jährlich in einer Summe, bei solchen über 120 *RM* je zur Hälfte zu Beginn des Winter- und Sommerhalbjahres.
8. Irgendwelche Rechtsansprüche der Bedachten können aus diesen Richtlinien oder den Bewilligungen nicht hergeleitet werden.

Bei der Bearbeitung der eingegangenen Anträge zeigte sich so recht, mit welchen Schwierigkeiten gerade diese Familien bei der Berufsausbildung ihrer Kinder zu kämpfen haben. Einer großen Anzahl dieser Familien ist es in Anbetracht des geringen Einkommens nicht möglich, aus eigenen Kräften den Kindern eine dem Stande der Eltern entsprechende Berufsausbildung zu geben. Die Folge ist ein allmähliches Hinabgleiten aus ihrer bisherigen sozialen Stellung in tieferstehende Schichten. In anderen Fällen suchen die Eltern die standesgemäße Berufsausbildung der Kinder durch größte persönliche Opfer zu erreichen. Nicht selten geraten sie hierbei in eine starke Verschuldung. Es wurde daher von diesen Familien dankbar empfunden, daß bei ihnen mit Hilfe der vom Provinziallandtage zur Verfügung gestellten Mittel die dringendsten Sorgen um die Berufsausbildung ihrer Kinder gemildert werden konnten. Insgesamt wurden vom Landesjugendamt an 502 Familien derartige Zuschüsse gewährt, und zwar

zur Ausbildung in einem Handwerk in	369 Fällen,
zur kaufm. Ausbildung in Lehre und einfacher Handelsschule in	154 " "
zum Besuch sonstiger Fachschulen in	28 " "
zum Besuch höherer Lehranstalten in	30 " "
zum Hochschulstudium in	30 " "

Für die Bewilligung von Zuschüssen zu den Kosten der Durchführung von Erholungszeiten für kinderreiche Mütter wurden vom Landesjugendamt nachstehende Richtlinien aufgestellt:

1. Zuschüsse für die Durchführung einer Erholungszeit können gegeben werden an Mütter, die mindestens 4 Kinder unter 18 Jahren in ihrem Haushalt zu betreuen haben, sofern die Erholungsbedürftigkeit der Mutter durch ein ärztliches Attest nachgewiesen ist. Bei 6 und mehr Kindern gilt die Mutter ohne weiteres als erholungsbedürftig und bedarf keines ärztlichen Attestes.
2. In Betracht kommen nur Mütter, bei denen das Einkommen der Familie monatlich 400 *RM* bei Vorhandensein von 4 Kindern sowie von weiteren 50 *RM* für jedes weitere Kind nicht übersteigt; Höchstbetrag des Einkommens mithin bei 5 Kindern 450 *RM*, bei 6 Kindern 500 *RM* usw. Bei besonderer Notlage (Krankheit) kann über die vorstehende Grenze hinausgegangen werden. Lehrvergütungen bis zu 30 *RM* monatlich sowie Nebenverdienst von Schülern (Schülerinnen) durch Erteilung von Nachhilfestunden und dergleichen werden nicht als anzurechnendes Einkommen betrachtet.
3. Ein Zuschuß wird nicht gewährt, soweit eine Kur auf Kosten der Landesversicherungsanstalt oder Krankenkasse oder durch den Bezirksfürsorgeverband durchzuführen ist.
4. Die Dauer der Erholungszeit soll in der Regel 4 Wochen betragen.
5. Zu den Kosten kann pro Tag aus Mitteln des Landesjugendamtes eine Beihilfe von 1,50 *RM* bis 2 *RM* gegeben werden.

Bei besonders bedürftigen oder besonders kinderreichen Familien können auch die Kosten der Hin- und Rückreise auf das Landesjugendamt übernommen werden.

- Die durch den Zuschuß des Landesjugendamtes nicht gedeckten Kosten, wozu auch ein tägliches Taschengeld von etwa 50 *Rpf* kommt, sind, soweit nicht die Mutter selbst einen Teil übernehmen kann, aus Mitteln der öffentlichen oder privaten Wohlfahrtspflege bereitzustellen.
6. Die Jugendämter reichen nach Formular die von ihnen für eine Bezuschussung in Vorschlag gebrachten Anträge dem Landeshauptmann ein, soweit nicht die Beteiligten selbst oder die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege den Antrag unmittelbar beim Landesjugendamt gestellt haben.
 7. Vom Landesjugendamt wird im Einvernehmen mit den Spitzenorganisationen ein Verzeichnis geeigneter Heime aufgestellt und den örtlichen Jugendämtern übersandt. Die örtlichen Jugendämter können daraus ein Heim für die Unterbringung in Vorschlag bringen, jedoch steht es ihnen frei, ein anderes geeignetes Heim vorzuschlagen. In jedem Falle ist der Wunsch der Mutter zu hören und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Im allgemeinen kommen nur Heime mit einem Pflegefaß bis zu 4,50 *RM* in Frage.
 8. Falls von der zuständigen örtlichen Stelle eine andere Verwaltungsstelle als das Jugendamt mit der Bearbeitung der Angelegenheit beauftragt wird, tritt diese Stelle in den vorstehenden Richtlinien an die Stelle des Jugendamtes.
 9. Den einzelnen Jugendämtern wird vom Landeshauptmann die Zahl der Plätze mitgeteilt, die unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl und besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse nach schlüsselmäßiger Berechnung auf den jeweiligen Bezirk entfallen. Soweit die Plätze für den betreffenden Jugendamtsbezirk nicht in Anspruch genommen werden, werden sie auf die anderen Jugendamtsbezirke nach Maßgabe des Bedürfnisses verteilt.

Jeder Mutter steht es frei, das Heim selbst zu wählen, in dem sie die Erholungszeit zubringen will. Das entsprechend der Vorschrift der Ziffer 7 der obigen Richtlinien vom Landesjugendamt im Einvernehmen mit den Spitzenorganisationen aufgestellte Verzeichnis von Heimen gab den örtlichen Stellen nur die Möglichkeit, die Mütter bei der Wahl des Heims zu beraten. Das Verzeichnis enthält nur Heime, die bei einer Besichtigung für die Zwecke der Müttererholung als geeignet befunden wurden. Auch bezüglich des Zeitpunktes der Erholung wurde den Wünschen der Mütter, soweit wie möglich, Rechnung getragen.

Die so geschaffene Einrichtung fand bei den kinderreichen Müttern sehr starken Anklang. Die Sommermonate brachten eine Hochflut von Anträgen, so daß zeitweise bei einer Reihe von Heimen sämtliche verfügbaren Plätze auf Monate hinaus vorausbelegt werden mußten. Insgesamt wurde bisher etwa 1500 kinderreichen Müttern eine Erholungszeit gewährt. Die Ergebnisse sind als recht befriedigend anzusehen. Die mitunter körperlich völlig erschöpften Mütter konnten sich dank der individuellen und liebevollen Pflege, die ihnen in den Heimen zuteil wurde, meist wesentlich erholen. Teilweise wurden Gewichtszunahmen von 10—15 Pfund festgestellt. Neben der Sorge für die körperliche Erholung bemühten sich die Heime aber auch, die Mütter durch gemeinsame Unterhaltung über Tagesfragen, Fragen der Erziehung und der Wirtschaftsführung, durch Ausflüge und Spaziergänge und dergleichen von ihren häuslichen Sorgen abzulenken und so die körperliche Erholung mit einer geistigen Ausspannung zu verbinden.

Aus der beigelegten Anlage ist der Stand, das Einkommensverhältnis sowie die Kinderzahl der Familien zu ersehen, die durch die vorstehend genannten Maßnahmen erfaßt wurden. In den vereinzelt Fällen verhältnismäßig guten Einkommens lag besondere Not vor, z. B. Krankheit verschiedener Familienmitglieder, lange Erwerbslosigkeit des Vaters oder Verschuldung, die zum Teil gerade durch die Berufsausbildung der Kinder veranlaßt war.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag nimmt Kenntnis von der Verwendung der dem Landesjugendamt im Vorjahre zur Durchführung von Fürsorgemaßnahmen für kinderreiche Familien zur Verfügung gestellten Mittel.

Das Landesjugendamt wird aber ersucht, zu prüfen, ob nicht die Einkommensgrenze von 400 auf 300 *RM* herunterzusetzen ist, ob nicht auch Steuern in örtlicher Erholungsfürsorge zu unterstützen sind und ob nicht auch Mütter mit Kindern nicht nur in Anstalten, sondern auch in Familien untergebracht werden können.“

Düsseldorf, den 17. März 1930.

Dr. A d e n a u e r,
Vorsitzender.

Der Provinzialausschuß:

Dr. S o r i o n,
Landeshauptmann.

Berufsausbildungsbeihilfen.**Anlage.**

Von den Vätern der Kinder, für die eine Berufsausbildungsbeihilfe gegeben wurde, waren

Stand	mit einem Monatseinkommen von											insgesamt
	bis zu 150 R.M.	über 150 bis 200 R.M.	über 200 bis 250 R.M.	über 250 bis 300 R.M.	über 300 bis 350 R.M.	über 350 bis 400 R.M.	über 400 bis 450 R.M.	über 450 bis 500 R.M.	über 500 bis 550 R.M.	über 550 bis 600 R.M.	über 600 bis 650 R.M.	
Arbeiter	29	74	70	35	14	8	2	—	—	—	—	232
Angestellte	2	2	4	3	3	1	1	1	—	—	—	17
Bauern und Winzer . .	17	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	19
Beamte	—	3	4	6	16	14	8	4	2	3	1	61
selbst. Handwerker . . .	9	5	3	3	2	1	—	—	—	1	—	24
„ Gewerbetreibende	10	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	18
sonstige Berufe	18	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	22
Invalide	33	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	45
arbeitslos	29	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32
Vater verstorben	22	7	2	—	—	1	—	—	—	—	—	32
	169	109	92	47	35	26	12	5	2	4	1	502

Die unterstützten Eltern hatten

bei einem Einkommen von	eine Kinderzahl von										insgesamt
	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
bis zu 150 R.M. monatlich	46	39	34	19	11	10	6	4	—	—	169
über 150—200 „ „	34	29	19	10	11	3	2	—	1	—	109
„ 200—250 „ „	22	22	17	15	7	4	3	1	1	—	92
„ 250—300 „ „	5	14	12	8	6	—	2	—	—	—	47
„ 300—350 „ „	10	8	5	6	5	1	—	—	—	—	35
„ 350—400 „ „	5	11	4	4	—	2	—	—	—	—	26
„ 400—450 „ „	2	2	1	—	3	3	1	—	—	—	12
„ 450—500 „ „	—	1	1	2	—	—	1	—	—	—	5
„ 500—550 „ „	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
„ 550—600 „ „	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	4
„ 600—650 „ „	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
	124	126	94	64	43	24	20	5	2	—	502

Müttererholung.

Von den Ehemännern der Frauen, denen ein Zuschuß zu einer Erholungszeit gewährt wurde, waren

Stand	mit einem Monatseinkommen von											Gesamtzahl der Familien	
	bis zu 150 R.M.	über 150 bis 200 R.M.	über 200 bis 250 R.M.	über 250 bis 300 R.M.	über 300 bis 350 R.M.	über 350 bis 400 R.M.	über 400 bis 450 R.M.	über 450 bis 500 R.M.	über 500 bis 550 R.M.	über 550 bis 600 R.M.	über 600 bis 650 R.M.		unbe- kannter Höhe
Arbeiter	218	456	127	68	19	17	4	2	1	—	1	47	960
Angestellte	3	4	8	5	6	3	6	2	—	—	1	—	38
Bauern u. Winzer	21	14	4	4	2	3	—	1	—	1	—	30	80
Beamte	—	12	10	17	20	19	14	8	2	—	—	—	102
selbst. Handwerker	15	15	7	7	4	5	2	2	—	—	—	6	63
„ Gewerbe- treibende	10	12	2	6	3	4	—	1	—	—	—	7	45
sonstige Berufe	16	27	18	10	4	6	2	—	1	2	—	1	87
Invalide	71	32	14	5	2	1	—	—	—	—	—	21	146
erwerbslos	95	9	—	3	—	—	—	—	—	—	—	90	197
Ehemann verstorben	34	17	2	2	1	1	—	—	—	—	—	8	65
	483	598	192	127	61	59	28	16	4	3	2	210	1783